



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Gemeindeordnungen in Preußen. 3.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

lung Millianah waren im Juni 1852 32 Häuser im Bau. Andere Stämme haben spanische oder französische Gärtner in Dienste genommen, um von ihnen den Obst- und Weinbau zu lernen; auch die Kartoffel, welche die Araber vor einigen Jahren kaum kannten, wird kultivirt. Der Werth der im Jahre 1854 von den Arabern der Provinz Constantine aufgeführten Bauten belief sich auf nicht weniger als auf 2 $\frac{1}{2}$ Mill. Fres. wovon 1 $\frac{1}{2}$ Mill. auf Privatbauten kommen. Diese feste Ansiedlung ist die beste Bürgschaft für eine dauernde Ruhe der Colonien.

Die Gemeindeordnungen in Preußen.

3.

Eine zuverlässige Zusammenstellung derjenigen Ortschaften, in denen die Gemeindeordnung von 1850 bereits durchgeführt war, als die Ordre. v. 19. Juni 1852 ihre weitere Ausführung sistirte, würde zu interessanten Betrachtungen über die Zwecke, welche die Regierung hier durch ihr Geden, dort durch ihr Zögern bei Ausführung des Gesetzes innerhalb eines zweijährigen Zeitraums verfolgt hat, Veranlassung geben. Uns liegen indeß nur die dürftigen Notizen vor, welche der Minister des Innern, vier Monate vor der Sistirungsordre, der ersten Kammer mittheilte. Nach ihnen war die Ausführung des Gesetzes damals in den beiden westlichen Provinzen am weitesten vorgeschritten; im Reg.=Bez. Münster wurden bereits alle Gemeinden, im Reg.=Bez. Aachen alle mit einer einzigen Ausnahme nach der Gem.=Ordn. v. 1830 verwaltet. Dagegen hatte sich, was die östlichen Provinzen betrifft, nur in den Städten eine bemerkbare Thätigkeit geltend gemacht; hier war das Gesetz in 109 Städten bereits vollständig ausgeführt, in 133 anderen war der Gemeinderath gewählt, so daß auch in diesen, vier Monate später, zur Zeit des Erlassens der Sistirungsordre, die Einführung des Gesetzes beendet gewesen sein wird. Ganz kläglich muß es aber hier mit den Landgemeinden gestanden haben, wenn der Herr Minister zum Beweise, wie viel in zwei Jahren geschehen sei, nur den Kreis Stallupönen, 16 Gemeinden im Kreise Banzleben und 57 im Reg.=Bez. Erfurt anführen konnte. Und die Leistungen der Behörden scheinen in der That auf diese Resultate beschränkt werden zu müssen; denn unter den jetzt vorgelegten Landgemeindeordnungen für die 6 östlichen Provinzen ist nur in die sächsische die Bestimmung aufgenommen, daß das Gesetz v. 1850 da, wo es eingeführt ist, aufgehoben werden soll. In den anderen Provinzen war eine solche Bestimmung nicht erforderlich, da das Gesetz in keiner ländlichen Gemeinde als durchgeführt erachtet werden konnte.

Auch aus dieser Uebersicht erhellt, daß in den östlichen Provinzen die Gemeindeorganisation gerade da unterblieben war, wo sie am nothwendigsten war, und daß hier die Ausführung des Gesetzes v. 1850 kein anderes factisches Resultat gehabt hat, als die gute alte Städteordnung in zahlreichen Orten außer Kraft zu setzen. Wer es erkannt hatte, daß der Geist, der dieses große Gesetz durchweht, sich zu der Gemeindeordnung v. 1850 verhält, wie die frische freie Bergluft zu der Atmosphäre einer Polizeistube; wer sich daran erinnerte, daß die Städte überhaupt nur durch den Wunsch, den zerfallenden Landgemeinden zu einer Organisation zu verhelfen, sich bestimmen ließen, die großen Hallen der Städteordnung mit den eingeschränkten Räumen des neuen Gesetzes zu vertauschen; wer nun bemerkte, daß, als über das letztere der Stab gebrochen war, die so überaus restaurationslustige Partei an alles Mögliche, nur nicht an die Wiederherstellung der alten Städteordnung dachte: der mochte sich wol zu der Meinung hinneigen, daß das in den letzten zwei Jahren in Bezug auf die Städteordnung gewonnene Resultat, wenn nicht gerade ein beabsichtigtes, so doch mindestens ein der herrschenden Partei sehr erwünschtes war. Und diese Meinung hat in den Ereignissen nach der Sistirungsordre eine starke Stütze gewonnen. Die Ordre v. 19. Juni 1852 sistirt nämlich ohne Ausnahme die Ausführung des Gesetzes überall, wo sie noch nicht beendet war. Ein Ministerialrescript v. 21. Juni bezeichnet als das Moment, mit welchem die Ausführung als beendet anzusehen ist, die darüber in dem Amtsblatt erfolgte officiële Anzeige, fügt aber auffallender Weise hinzu, daß eine solche Amtsblattsbekanntmachung fernerhin nur mit ministerieller Zustimmung erfolgen dürfe; woraus die Absicht hervorleuchtete, mit Ausführung der Gemeindeordnung, trotz der Sistirungsordre, dennoch an einigen Orten vorzugehen. In der That forderte dasselbe Rescript die Regierungen zu einer Berichterstattung über diejenigen Fälle auf, wo ihrer Meinung nach die Einführung des Gesetzes v. 1850 „in der That bereits beendet worden und die betreffende Bekanntmachung durch das Amtsblatt noch zulässig sei, oder wenn sonst . . . nach Lage einzelner Fälle besondere Anordnungen nothwendig erscheinen.“ Und diese Nichtbeachtung der Sistirungsordre für gewisse Orte bezeichnet das Rescript, mit der dem Herrn Minister des Innern eigenthümlichen Logik, als „Ausführung“ derselben. Die Folge, daß noch bis in den November hinein in einzelnen Städten, in denen die Beseitigung der Städteordnung sich verzögert hatte, wie in Königsberg, Tilsit, Neisse, trotz der Sistirungsordre mit Einführung der auf Grund der Gemeindeordnung gewählten Behörden vorgegangen wurde. Daß die Einführung der Gemeindeordnung am 19. Juni 1852 da „in der That bereits beendet worden,“ wo erst vier Monate später die betreffenden Behörden in Wirksamkeit treten konnten, wird schwerlich Glauben finden.

Indeß hat die Wahl zwischen der Städte- und der Gemeindeordnung der Regierung doch einige Dual bereitet, und die Art und Weise, in der sich das

Gouvernement aus dem unangenehmen Dilemma herausgezogen hat, ist für unsren Rechtszustand sehr charakteristisch. Nach der alten Städteordnung, welche wahre Freiheit schaffen wollte, wurden die Wahlen durch das Ballot vollzogen; hier war also für gouvernementale Einwirkung, die sich in unsren Tagen zur üppigsten Blüthe entwickelt hat, bei Weitem nicht der Spielraum vorhanden, den die Gemeindeordnung mit ihrer öffentlichen Abstimmung gewährte. In Folge dessen bestanden die alten Stadtverordnetenversammlungen in Königsberg, Tilsit u. a. D. fast ausschließlich aus liberalen Elementen, während die Einwirkung, zu der die in dem neuen Gesetz angeordnete öffentliche Abstimmung herausforderte, bei den Gemeinderathswahlen ein streng conservatives, jedem Fortschritt ungünstiges Ergebnis lieferte, da sich die Liberalen, die nicht vollständig unabhängig von der Regierung waren, entweder der Wahl enthielten oder sich der vermeintlichen Nothwendigkeit beugten. Hierin mußte das gegenwärtige Regime, das leider sehr oft über der Frucht den Boden vergift, aus welchem sie empor schoß, natürlich einen großen Vorzug der Gemeindeordnung erblicken. Andererseits aber bedurften nach der Städteordnung sämtliche Magistraturen der Bestätigung durch die Regierung, und für die Stelle eines Bürgermeisters hatten die Communen nur ein Präsentationsrecht, während nach der Gemeindeordnung nur die Bürgermeisterwahl an höhere Genehmigung geknüpft war. Bei der großen Selbstständigkeit, welche die Städteordnung den Communen gewährt, konnte jene einschränkende Bestimmung eher gerechtfertigt werden, und factisch hat damals die Ausübung des Bestätigungsrechts durch die Regierung keinen Anstoß erregt, da die vormärzlichen Regierungen in anderer Weise, als die jetzige, „über den Parteien standen.“ Natürlich schaute das gegenwärtige Gouvernement nach dieser Bestimmung der alten Städteordnung mit besonderer Zärtlichkeit, und war auch nicht in Verlegenheit, sofort aus dem bureaukratischen Brocken des alten und neuen Gesetzes ein dem eigenen Geschmack zusagendes Ragout anzurichten. Am 5. August, 7 Wochen nach der Sistirungsordre, wurde die alte liberale Stadtverordnetenversammlung in Königsberg außer Function gesetzt und der bei offener Abstimmung gewählte Gemeinderath eingeführt, nachdem am 24. Juli ein hierauf bezügliches Ministerialrescript eingetroffen war, welches die Einführung des Gemeinderaths anordnete und es nichts desto weniger als selbstverständlich bezeichnete, daß für die eintretenden Falls zu vollziehenden Wahlen der Magistraturen und deren Bestätigung die Vorschriften der Städteordnung v. 1808 maßgebend blieben, während für die rechtliche Existenz und formale Geschäftsorganisation des Gemeinderaths die Gem.-Ord. v. 1830 die Grundlage bilde. Ein ähnliches mixtum compositum wurde für Liegnitz und Tilsit beliebt, vielleicht auch noch für andere Städte, über die keine Nachrichten in die Oeffentlichkeit gedrungen sind. Wer versuchen wollte zu bestimmen, welche Paragraphen der Gemeindeordnung in diesen Städten gültig sind und welche nicht, würde sich bald überzeugen, daß diese Untersuchung

den Forschungen über die dunkelsten Partien der römischen Antiquitäten an Schwierigkeit und Hoffnungslosigkeit durchaus nicht nachsteht.

So war die Lage des Communalwesens bei Eröffnung der diesjährigen Session, der die traurige Aufgabe bestimmt ist, uns nicht nur wieder hinter das Jahr 1850, sondern hinter das Jahr 1808 zurückzuwerfen. Das Ministerium brachte zunächst Gesetzentwürfe ein, welche die Gem.-Ordn. v. 1850 ausdrücklich beseitigen und Art. 105 der Verf., der die Grundzüge der künftigen Communalordnung feststellt, ausmerzen sollten. Nachdem so die Dämme, welche die Restauration bisher einengten, glücklich durchstoßen waren, wurden wir mit einer wahren Fluth von Entwürfen überschwemmt. Da kam eine besondere Gemeindeordnung für die Rheinprovinz, 7 für die ländlichen Gemeinden in Westphalen und den sechs östlichen Provinzen, eine für die Städte der östlichen Provinzen mit Ausschluß Neuvorpommerns, eine für die Städte in Neuvorpommern, eine für die in Westphalen; in Summa 11 Gemeindeordnungsentwürfe! Hinter diesen stehen als zweites Treffen 8 Kreisordnungen, und als Reserve in weiterer Ferne 8 Provinzialordnungen! Da kann man doch wol mit jenem frommen Pfarrer, dessen Frau bloß mit Drillingen niederkam, ausrufen: „Herr, halt ein mit Deinem Segen!“ Aber noch war des Guten nicht genug. In diesen Entwürfen erhält jede Ortschaft das Recht, ihre absonderlichen Observanzen und „Eigenthümlichkeiten“ als specielle Vervollständigung der Gem.-Ordn. aufzuzeichnen, — natürlich „unter Leitung des Landraths,“ wie auf Empfehlung der pommerschen „hervorragenden Existenzen“ hinzugesetzt wurde, und unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Regierung; — so werden wir Gemeindeordnungen erhalten, unzählbar wie der Wüstenand; freilich auch eben so unerquicklich und unfruchtbar.

Ich kann mir die Eigenthümlichkeit des Geistes, der diese Entwürfe ausfann, nur schwer vergegenwärtigen. Wenn dieses Königreich ein Antiquitätencabinet wäre, wenn es darauf ankäme, um eines wissenschaftlichen Zweckes willen verrottete und schädliche Einrichtungen zu conserviren, wie man noch hier und dort Glennthiere conservirt, trotz des Schadens, den sie anrichten: so würde ich die neuen Vorlagen begreifen. Jetzt aber fragt man sich verwundert: was soll das Alles? was ist damit gewonnen? was wird dadurch geschaffen oder begründet? In Bezug auf die Städte und die westlichen Provinzen werden wir weit in die Vergangenheit zurückgeworfen, indem die bureaukratische Maschinerie auf Kosten der Selbstständigkeit der Gemeinden vervollständigt wird; und für das platte Land der östlichen Provinzen ist auch nicht einmal der Versuch einer Organisation gemacht.

Hier lassen sich sämtliche Bestimmungen in drei Kategorien zerlegen; sie bezwecken entweder 1) das Alte zu conserviren; oder 2) die Stellung der Rittergüter als „kleiner Monarchien“ möglichst zu sichern; oder 3) der bureaukratischen Einmischung möglichst freie Bahn zu öffnen. Das sind die Grundsätze, die Leben gebären sollen!

In erster Beziehung wird auf die alten landrechtlichen Bestimmungen zurückgegangen, die, aus der Zeit der Erbunterthänigkeit, des Gewerbezwanges und der Starrheit des Grundbesitzes herrührend, auf ganz andere, längst untergegangene Verhältnisse berechnet waren, und die selbst ein Provinziallandtag mit großer Offenherzigkeit als „theils aufgehoben, theils veraltet“ bezeichnet. Nichts desto weniger sollen sie das Fundament des Communallebens bilden.

Es wird demgemäß die alte Dürftigkeit der Landgemeinden forterhalten, die Zusammenlegung von Ortschaften möglichst erschwert. Selbst wo es sich nur um die Vereinigung einzelner Grundstücke, die bisher noch keiner Gemeinde angehörten, oder solcher Grundstücke, die innerhalb eines Gemeindebezirks liegen, ohne zu ihm zu gehören, mit einer bestehenden Gemeinde handelt, ist 1) die Vernehmung der Betheiligten, 2) die Vernehmung des Kreistags, 3) die Genehmigung des Königs (!) erforderlich. Sogar wenn die Betheiligten sich gütlich auseinander setzen, bedarf ihre Uebereinkunft der Genehmigung der Regierung; einigen sie sich nicht, so muß der Minister des Innern entscheiden. So ist bei diesem Act jedem Rade der großen Verwaltungsmaschine seine Function angewiesen. In Folge dessen wird voraussichtlich die alte kraftlose Zerrissenheit ohne jede nennenswerthe Modification fort dauern, ein Zustand, über den die eigenen Commissarien des Herrn v. Westphalen, in Bezug auf die Provinz Preußen z. B., Folgendes bemerkten: „Durch die im Interesse der Landescultur begünstigten Ausbaue ist die frühere Geschlossenheit der Dörfer zum großen Theil aufgehoben. Diese örtliche Absonderung und die durch die Gemeintheilungen bewirkte Aufhebung früher bestandener gemeinsamer Interessen hat die Zusammengehörigkeit gelähmt und so gut wie vernichtet, überall aber mehr oder weniger in den einzelnen Mitgliedern das Bestreben hervortreten lassen, sich der Theilnahme an den Communallasten zu entziehen, und wo irgend möglich, aus dem Gemeindeverbande ganz auszuschneiden. Hierdurch und durch die vielen Dismembrationen ist der Gemeindeverband zerrissen und verkleinert, in Folge dessen aber sind sowol die materiellen, als die intellectuellen Kräfte für eine geregelte Communalverwaltung geschwächt worden. Neben neu entstandenen kleinen und kraftlosen sogenannten Gemeinden giebt es eine Menge aus Theilstücken anderer Grundstücke gebildeter, theils größerer, theils kleinerer ländlicher Besitzungen, die sich entweder außer allem Communalverbande befinden, oder deren Communalverhältnisse völlig verdunkelt sind.“ So die officiële Schilderung. Wo Alles dahin drängte, aus eigenem Antriebe mit Energie das Zerfallende wieder zusammen zu binden, erschwert man selbst die freiwillige Uebereinkunft, indem man den ganzen Mechanismus des Bevormundungssystems dazwischen stellt!

Das Leben, welches sich durch die Theilbarkeit des Grundeigenthums und durch die Gewerbefreiheit auf dem platten Lande entwickelt hat, wird entweder

ganz ignoriert, oder mit einer sonderbaren Ungunst behandelt. Das Gemeindegerecht wird an den Besitz eines Wohnhauses — nur in Preußen schlechtweg an den eines Grundstücks — geknüpft; in Pommern und Brandenburg haben selbst Hausbesitzer, wenn sie nicht schon vorher das Gemeindegerecht besaßen, keinen rechtlichen Anspruch darauf. Die zahlreichen Handwerker, die sich auf dem platten Lande angestiedelt haben, werden, wenn sie nicht zugleich Hausbesitzer sind, als ein Element behandelt, welches der Gesundheit des Gemeindegerechts schadet; nur dann, wenn sie seit 3 Jahren jährlich mindestens 3 Thaler Klassensteuer — ein Satz, der den vorigen Kammern selbst für das städtische Bürgerrecht zu hoch schien — entrichtet haben, kann ihnen durch den guten Willen der bevorrechteten Grundbesitzer in dem Ortsstatut das Gemeindegerecht gewährt werden. In Pommern ist selbst dieses nicht erlaubt. Eben so wenig dürfen in den östlichen Provinzen — mit Ausnahme Preußens — die zahlreichen Individuen, welche zwar kein Haus besitzen, aber einige Morgen Acker- oder Gartenland erworben haben, wenn sie nicht zugleich jenen Klassensteuersatz erreichen, auf die Gunst hoffen, zu den Gemeindeberatungen zugelassen zu werden. Wo durch den guten Willen der bevorrechteten Grundbesitzer den nicht angeessenen, aber 3 Thaler Klassensteuer entrichtenden Personen das Gemeindegerecht gewährt ist, bilden sie doch nur eine vielfach zurückgesetzte Klasse; in der Versammlung sämtlicher Gemeindeberechtigten dürfen sie nur durch Collectivstimmen vertreten werden, und diese dürfen nur einen in den verschiedenen Provinzen verschiedenen, meist sehr geringen Bruchtheil der Gesamtzahl der Stimmen bilden. Hat die Gemeinde eine gewählte Vertretung, so ist der Einfluß dieser Klasse natürlich noch mehr eingeschränkt. Nur in Schlessen dürfen „sehr hoch“ besteuerte Nichtangeessene in der allgemeinen Gemeindeversammlung auch Virilstimmen erhalten, wie die Hausbesitzer; doch hängt es von dem Willen der Letzteren ab, ob sie diese Rücksicht nehmen wollen.

Die nicht mit Grundbesitz angeessenen Handwerker werden, wie Sie sehen, nach ägyptischen Begriffen als eine weniger begnadigte und zu einer traurigen Stellung prädestinirte Klasse behandelt. Wie groß die Zahl der Handwerker ist, die schon jetzt auf dem platten Lande wohnen, habe ich neulich hervorgehoben; und es ist sehr merkwürdig, daß eine Tendenz, die sich ihrer Sorge für die Eigenthümlichkeiten und realen Verhältnisse so sehr rühmt, ein sehr reales, in Zahlen greifbares Verhältniß in einer Weise hintansetzt, für die kein besseres Motiv ausfindig gemacht werden kann, als ein aus ganz anderen Verhältnissen stammendes Herkommen.

Wie anders wird dagegen der Rittergutsbesitzer behandelt! Seine Besitzungen bilden einen gesonderten „Gutsbezirk“, für dessen Verhältnisse die Entwürfe keine besonderen Regeln aufstellen. Sollte vielleicht ganz ausnahmsweise der Fall eintreten, daß ein Rittergut oder ein Theil desselben, z. B. ein geschlossenes Waldgrundstück mit einer bestehenden Gemeinde vereinigt zu werden wünscht, so ist

ganz besondere Vorforge getroffen. Dann muß ein Ortsstatut entworfen werden — sonst ist dies dem Ermessen der Gemeinde anheim gegeben — und zwar nicht von der Gemeinde, sondern vom Landrath; auch ist dann nicht die Bestätigung der Regierung genügend, sondern es ist die des Ministeriums erforderlich. In diesem Ortsstatut muß festgesetzt werden, in welchem Verhältniß der Rittergutsbesitzer an den Communallasten participirt, ob ihm eine größere Stimmenzahl oder der Vorsitz in der Gemeindeversammlung, ein erhöhtes Wahlrecht bei Wahl der Gemeindevertretung oder eine Virilstimme in derselben beizulegen ist u. s. w. Umfaßt das Rittergut den dritten Theil des gesammten zur Gemeinde gehörigen Grundeigenthums, so hat der Besitzer eo ipso das Recht, den dritten Theil der Gemeindeverordneten zu wählen. Ist es dem Rittergutsbesitzer unangenehm, persönlich mit den Bauern zu verhandeln, so kann der Landrath für ihn in den Ortsstatuten das Recht ausbedingen, daß er sich durch Pächter, Inspectoren u. dgl. vertreten lassen darf. Viel wichtiger aber ist es, daß über allen ländlichen Gemeinden als nächste Aufsichtsbehörde die „Ortspolizeibehörde“ schwebt. Diese ist vorläufig noch eine mystische Größe; aber wenn dieses nebelhafte Wesen Gestalt gewinnen wird, dann wird es — das ist ziemlich sicher — wo es nur irgend möglich ist, in Gestalt des Rittergutsbesitzers erscheinen.

Bei den unbedeutenden Geschäften, die in den kraftlosen Landgemeinden vorkommen, scheint es kaum der Mühe werth, sich in sie zu mengen. Dennoch existirt fast keine Action, die ganz ohne bureaukratische Cimmischung vor sich gehen könnte. Ortspolizeibehörde, Landrath, Kreistag, Regierung, Oberpräsident, Minister, — Alle sind bald hier bald dort berufen, sich in's Mittel zu legen. Schon der Umstand, daß alle für das Dorf irgend wie nennenswerthen Fragen, z. B. ob die kleineren Grundbesitzer und die Nichtangeseffenen Stimmrecht erhalten sollen, wie viel Collectivstimmen man ihnen in der Gemeindeversammlung und in der Vertretung gewähren will, in welchem Verhältniß sie an den Lasten Theil nehmen sollen, wie überhaupt die Gemeindeglieder in die verschiedenen Klassen vertheilt werden sollen u. dgl., in dem Ortsstatut entschieden werden müssen, giebt der Regierung, deren Bestätigung es unterliegt, die Entscheidung über die Elemente des Gemeindelebens in die Hand. Auch die Frage, ob die Angelegenheiten der Gemeinde in der Versammlung sämmtlicher Berechtigten, oder durch eine gewählte Vertretung berathen werden sollen, entscheidet die Regierung nach Anhörung des Gutachtens der Kreisvertretung. Der Schulze erhält eine verhältnißmäßig ausgedehnte Befugniß. Er beruft die Versammlungen, präsidiert ihnen mit vollem Stimmrecht, auch wenn er es nach seinen sonstigen Eigenschaften nicht besitzt, und auch dann, wenn die Versammlung aus gewählten Vertretern besteht; er allein hat die Ausführung der Beschlüsse und kann sie beanstanden; er erhält für seine Mühwaltung eine Entschädigung, die, in Ermangelung gütlicher Einigung, durch den Landrath unter Beirath der Polizeiobrigkeit fest-

gestellt wird. Aber daß die Gemeinde den Schulzen wählt, ist nirgend gesagt; auch die in den Entwürfen, welche den Provinziallandtagen vorlagen, enthaltene Bestimmung, daß der Landrath den Schulzen wie seine Beisitzer (die Schöffen) auf Präsentation der Gemeindeversammlung ernennet, und daß er, wenn er die Präsentirten nicht für geeignet hält, andere Personen ernennen darf, fehlt in den Entwürfen, die jetzt den Kammern vorgelegt sind: der Gemeindevorstand wird also wol schlechtweg ohne jedes Zuthun der Gemeinde ernannt werden. So hat man die Selbstständigkeit der Gemeinden gewahrt!

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß Juden und Dissidenten in allen Landgemeinden der östlichen Provinzen von Communalämtern ausgeschlossen sind. Die Juden haben das Recht, gegen diese Bestimmung bei dem Bundestage zu reclamiren. Denn §. 8 des Edicts vom 11. März 1812, welches, wenn man von der Verfassung absteht, die Verhältnisse der Juden in den östlichen Provinzen regelt, spricht ihnen die Berechtigung zu, Gemeindeämter zu verwalten, und dieses Recht ist ihnen durch §. 16 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 garantirt. Hier heißt es: „Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerlichen Verbesserungen der Befenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken seien und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.“ Dazu gehören ohne allen Zweifel die den preussischen Juden in dem Edict von 1812 beigelegten Rechte. Die revidirte Städteordnung vom 17. März 1834, welche die Juden von den Stellen eines Bürgermeisters und Oberbürgermeisters ausschloß, verstieß zwar gegen die Bundesgesetzgebung, war aber für Preußen factisch ein rechtskräftiges Gesetz; dagegen ist die Ausschließung der Juden vom Schulzenamte nur durch ein Ministerialrescript erfolgt (4. Mai 1833), welches, wenn es bindend sein sollte, weder gegen den klaren Wortlaut eines Bundesgesetzes, noch eines preussischen verstoßen durfte. Zu Magistratsämtern ist den Juden nie der Zutritt verweigert worden. Die Einschränkungen, welche die alte Städteordnung bestehen ließ, sind durch den Eingang des Edicts vom 11. März 1812 aufgehoben, welcher lautet: „Wir Friedrich Wilhelm u. s. f. haben beschlossen, den jüdischen Glaubensgenossen in Unserer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemessene Verfassung zu ertheilen, erklären alle bisherige, durch das gegenwärtige Edict nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben.“ Daß die Einschränkung, welche die neuen Gemeindeordnungsentwürfe vorschlagen, mit der Verfassung unvereinbar ist, kann nicht bezweifelt werden; aber sie widerspricht auch, wie bemerkt, der Bundesgesetzgebung.

Das sind die charakteristischen Bestimmungen der neuen Vorlagen für ein Gebiet, welches den reichhaltigsten und bildsamsten Stoff für eine großartige Schöpfung darbot. Statt zu organisiren, hat man nicht nur die durch eine vollkommene Auflösung hervorgerufene Kraftlosigkeit fortdauern lassen, sondern sogar in die einzelnen Gemeinden selbst neue Keime der Zwietracht getragen, indem man die natürliche Verschiedenheit in der materiellen Lage ihrer Bewohner durch ein Kastensystem zu fixiren suchte und neben einer Minorität von Bevorrechteten eine von deren guten Willen abhängige Klasse von Minderberechtigten und Nichtberechtigten stellte. Alles Alte und Unhaltbare hat man mit krankhafter Sorge zu restauriren gesucht; aber auf die gute alte Städteordnung, auf das Princip der vollen Selbstverwaltung, auf das Ballot, die sicherste Bürgerschaft der Wahlfreiheit und den festesten Damm gegen Demoralisation, ist man nicht zurückgegangen. Alles Neue hat man mit tiefem Mißtrauen behandelt; nur die abhängige, würdelose Stellung der Beamten, die uns der Scheinconstitucionalismus geschaffen, die bürocratische Vielregiererei, die tausend Mittel zur gouvcrnementalen Einwirkung auf die Wahlen hat man als gute Prisen beibehalten.

Die constitutionelle Partei ist dieser Frage gegenüber in einer unangenehmen Situation. Sie kann sich für die Gem.-Ordn. v. 1850 nicht enthusiasiren; denn dieses Gesetz, das ein organisches werden sollte, ist unter den Händen der Nechten zu einem Reglement geworden, welches der Communalfreiheit nur einen begrenzten Spielraum gewährt. Dennoch war bei diesem Gesetz eine gesunde Entwicklung des Gemeindelebens möglich. Deshalb hat es die Partei gegen die Reaction vertheidigt, wiederholt seine schleunigere Durchführung gefordert. Und sie that Recht daran. Jetzt, wo die neuen Vorlagen uns nicht nur zu einem kolossalen Rückschritt, sondern zu einem Werk der Zerstörung auffordern, ist es doppelte Pflicht, an der Gem.-Ordn. festzuhalten.

Die letztere wird indeß durch die Majorität beseitigt werden. Dann bietet sich uns die Wahl zwischen den alten Zuständen und den neuen Vorlagen dar. Die trügerische Hoffnung, daß diese hier und dort durch ein Amendement verbessert werden könnten, wird Manchem die Wahl erschweren; nach reiflicher Erwägung zweifeln wir nicht, daß es besser ist, schlechtweg zum Alten zurückzukehren.

Die Landgemeindeordnungen sind von einem so falschen Standpunkt entworfen, daß sie — vielleicht mit Ausnahme der schlesischen — unverbesserlich sind. Man kann wol einzelne Formen corrigiren; aber man überzeugt sich bald, daß damit Nichts gewonnen wird, wenn man den Zweck solcher Gesetze in's Auge faßt.

Ein Gemeindeleben zu entzünden, den Sinn für ein gemeinsames Streben nach würdigen Zielen zu beleben, den Geist der Selbstständigkeit, die Freude an vernünftigem Fortschritt zu stärken, — dazu sind jene Vorlagen nicht geeignet.

Sie werden das Gegentheil fördern. Während die alte Städteordnung es als eine Hauptaufgabe bezeichnete, den Zustand zu beseitigen, daß die Interessen der Bürger „nach Klassen und Zünften“ sich theilten, befestigen und erweitern die neuen Vorlagen die Kluft, welche die Verschiedenartigkeit der materiellen Lage zwischen den Landbewohnern gezogen, durch eine verletzende, den realen Verhältnissen nicht mehr angemessene Vertheilung einer höhern oder geringern Berechtigung. Sie beruhen nicht auf der Anerkennung, daß die Bewohner einer Gemeinde zusammengehören und nach gemeinsamem Ziel zu streben berufen sind, sondern auf der entgegengesetzten, daß sie durch feindselige Interessen von einander geschieden sind, und gesonderte Ziele zu verfolgen haben; sie fördern also nicht die Lust zum Zusammenwirken, sondern sie provociren zum Kampf für jene Sonderinteressen, die selbst von der Regierung für so durchgreifend und reell erachtet wurden, daß sie dieselben zur Grundlage ihrer Gesetze machte. Die Gemeinden haben zwar die Befugniß, unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse die gesetzlich hintangestellten Klassen durch Gewährung höherer Berechtigung besser zu stellen; aber diese Befugniß ist in die Hand der Bevorrechteten gelegt; und wenn der Geist der Billigkeit in einer Gemeinde obliegen sollte, so würde gerade dieser Umstand vorzüglich dazu beitragen, die Flamme des Zornes in den Nachbargemeinden stärker anzufachen. Und — was das Schlimmste ist — wenn die Landbewohner sich davon überzeugt haben werden, daß die Leistungsfähigkeit und der Aufschwung der Gemeinde durch diese verletzende Ordnung der Dinge, durch diese zahllosen Verdriehlichkeiten Nichts gewonnen haben wird, so werden sie gegen jede Neuerung um so mißtrauischer werden.

Vorthelle bringen die neuen Vorlagen nur der Bureaukratie. Diese zu stärken, haben wir schon seit Decennien keinen Grund, am wenigsten heute, wo sie ihre Machtmittel in einer Weise anwendet, daß wir wol noch nach einem Menschenalter die Wirkungen ihrer Taktik spüren werden.

Erklärt man sich entschieden für das Alte, so gelingt es vielleicht, die alte Städteordnung vor dem modernen Vandalismus zu retten. Die wenigen Punkte dieses Gesetzes, die den jetzigen Verhältnissen nicht mehr angemessen sind, kommen nicht in Anschlag gegen die großen Vorthelle, durch Aufrechthaltung dieser Ordnung wenigstens hier und dort der bürgerlichen Selbstständigkeit ein Asyl gerettet, durch Bewahrung des Ballots wenigstens die städtischen Communalwahlen vor der jetzt üblichen Benützung durch das Gouvernement gesichert, und ein an großen und fruchtbaren Ideen reiches Erbe unverfehrt einer gestitteten und dankbaren Nachwelt erhalten zu haben. Auf dem platten Lande bleiben dann freilich die unglücklichen Zustände; allein das ist noch immer besser, als wenn man auch hier der bureaukratischen Invasion die Wege bahnt. Ein Bedürfniß, das man seit 40 Jahren lebhaft empfunden, bleibt dann freilich unbefriedigt; aber das ist

noch immer besser, als wenn man ihm einen Stein statt des Brodes reicht. Die alte Städteordnung wird dann freilich noch länger auf ihre Ergänzung warten müssen, allein dieses ist immer noch besser, als wenn man auch diesen Bau zerstört, um das Material zur Errichtung elender Baracken zu verwenden. Wenn der kleine Sinn, der dürstige Geist und der niedere Haß unserer Zeitgenossen gegen die Ideen, denen Preußen seine Wiedergeburt verdankt, es uns unmöglich machen, im treuen Anschluß an jene Ideen das Werk Stein's zu vollenden, so ist es schon ein Gewinn, dieses große Denkmal in seiner jetzigen Gestalt zu erhalten, damit eine erleuchtete Nachwelt an ihm lerne, welche Ideen stark genug waren, Preußen aus dem Abgrund zu heben, thatkräftige Liebe zur Heimath zu entzünden, und „den Nationalgeist positiv zu erwecken und zu beleben.“

W o c h e n b e r i c h t.

Pariser Briefe. 1. Die Tuileries hallten lange wieder von den Klagen über die Undankbarkeit der geretteten Gesellschaft, deren Vertreter, die gekrönten Häupter dem jungen Cäsar die Krone so schwer machen. Louis Napoleon hatte die Brust voll der bittersten Gefühle, daß sein rettender Geniestreich so kurz nach der That mißkannt und mit dem Lohne gefeilscht wird, den er mit so viel Recht zu beanspruchen scheint. Er, der dem monarchischen Europa den unbequemen Auswuchs der französischen Republik mit fester Hand ausgeschnitten, sollte erst um die Erlaubniß bitten, ob er sich Napoleon II. oder III. heißen dürfe, der Mann, der das allgemeine Stimmrecht so weit zur Capitulation brachte, daß es verzagt in den Händen eines Kaisers seine Erklärung von Fontainebleau oder St. Cloud schrieb, sollte nicht einmal soweit für seine Familie sorgen können, daß er ihr Frankreich zum unverkürzten Erbgut hinterläßt! — Der Held der römischen Expedition, der ergebenste Diener des Klerus, der Abschaffer der Pressfreiheit, der Feind der Ideologen und der hohe Priester der Börsengötter, der Verkünder des allgemeinen Weltfriedens, der unerbittliche Verfolger der Demagogen, Revolutionaire und republikanischen Reformen, sollte erst noch schriftlich verbriefen, daß er nichts Heiligeres kenne, als die Verträge von 1815! Das ist hart, das ist bitter, und doch ist es wahr; die undankbaren Ausprüche der geretteten Fürsten gingen so weit! Der stolze eigensinnige Held des zweiten Decembers sah sich zum Nachgeben gezwungen. Denn so verhalten sich die Dinge wirklich, und die russische Anerkennung hat ungefähr diese Bedeutung. Louis Napoleon hat wie Görgei vorgezogen, sich dem Czaren zu beugen, erst nachträglich sollte Oesterreich und Preußen die gleiche Ehre widerfahren. Stannen Sie nicht, wenn ich die diplo-